

KOPIE



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe  
RPK542-8823-220/1/2

TGV Grundstücksverwaltungs GmbH  
Holländerstraße 18  
68219 Mannheim

Karlsruhe 23.02.2023  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen RPK542-8823-220/1/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):** [REDACTED]

**Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW**  
**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**  
**BIC: SOLADEST600**

**Betrag:** [REDACTED] EUR

**Online-Zahlung:** <https://bezahlen-bw.de/lok>

Onlinecode: [REDACTED]



Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle am Standort Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim

Ihr Antrag vom 06.04.2022, eingegangen am 11.05.2022 (elektronisch)

Anlagen

Antragsunterlagen gesiegelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.04.2022, eingegangen am 11.05.2022 wird Ihnen gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nummer 8.12.1.1 G, E des Anhangs 1 hierzu die

## 1.

### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

zur Änderung der bestehenden Lageranlage für Heizöl auf dem Betriebsgelände Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim, Flurstück 19489/14 und zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt.

- 1.1. Die Änderung, die unter Ziffer 3 dieses Bescheides näher beschrieben wird, umfasst im Wesentlichen die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle gemäß Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in zwei der sechs bestehenden Lagertanks für Heizöl mit einem Nennvolumen von jeweils 3.750 m<sup>3</sup>. In den Lagertanks 6 und 7 sollen neben Heizöl auch Altemulsionen mit einem Ölgehalt von maximal 5 % sowie Altöle der Sammelkategorie 1 zeitweilig gelagert werden.
- 1.2. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 06.04.2022 zugrunde. Die Anlage ist genau nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ein.
- 1.4. Die Änderungsgenehmigung erfolgt unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.5. Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.6. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium spätestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

- 1.7. Eine Mehrfertigung dieser Genehmigung einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist auf dem Betriebsgelände, bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Die Verantwortlichen vor Ort sowie deren Stellvertreter sind über den Inhalt der Genehmigung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen zu informieren
- 1.8. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.9. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von            € festgesetzt.

Hinweis:

Dieser Änderungsgenehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen (BVT-Merkblatt Abfallbehandlung) vom August 2006 zugrunde.

## **2. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

- 2.1 Deckblatt 1 Vorstellung des Vorhabens mit Kurzfassung und Veröffentlichungstext
- 2.2 Deckblatt 2 Antragsformulare
  - 2.2.1 Formblätter 1, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 7, 8, 10.1, 10.2, 11
- 2.3 Deckblatt 3 Erläuterungsbericht
- 2.4 Deckblatt 4 Schematische Darstellung

- 2.4.1 Ausschnitt aus der topographischen Karte
- 2.4.6 Lageplan Übersicht
- 2.4.7 Rohrleitungsplan
  
- 2.5 Deckblatt 5 UVPG Vorprüfung für Heizöl
  
- 2.6 Deckblatt 6 Lärm
  - 2.6.1 Überschlägige Schallausbreitungsberechnung
  
- 2.7 Deckblatt 7 Einstufung Abfall gemäß der 12. BImSchV
  - 2.7.1 Einstufung von Altölen nach ökotoxikologischer Untersuchungen
  - 2.7.2 Einstufung von Altemulsionen nach analytischer Bestimmung
  
- 2.8 Deckblatt 8 Gutachten zum Antrag auf Eignungsfeststellung nach §63 WHG
  - 2.8.1 Erfahrungsnachweis einer Flüssig-Werkstoffkombination
  - 2.8.2 Betriebsanweisung nach §44 AwSV
  - 2.8.3 Schaltschrank Pumpensteuerung
  - 2.8.4 Unterlagen Abscheideranlage
  - 2.8.5 Datenblatt Vogelsang Verdränger Be- und Entladepumpe
  
- 2.9 Deckblatt 9 Überwachungskonzept Eingangskontrolle und NachweisVO
  
- 2.10 Deckblatt 10 Sicherheitsdatenblätter Altöl und Altemulsion
  
- 2.11 Deckblatt 11 Alarmplan
  - 2.11.1 Sicherheitstechnische Anweisungen
  - 2.11.2 Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
  
- 2.12 Deckblatt 12 Hochwassergefahrenkarte
  
- 2.13 Deckblatt 13 Erdbebenzonenkarte
  - 2.13.1 Statische Berechnung Erbebenlast für Tank T6 und Tank T7
  
- 2.14 Deckblatt 14 Entsorgungsangebote zur Berechnung der Sicherheitsleistung
  
- 2.15 Deckblatt 15 Emissionen

### 3. Beschreibung der Änderung

Gegenstand dieses Antrags ist die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle in den bestehenden Lagertanks T6 und T7.

Die Bestandsanlage, bestehend aus sechs Lagertanks mit einem Nennvolumen von jeweils 3.750 m<sup>3</sup>, ist unter Nummer 9.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigt. Zukünftig sollen in den beiden Lagertanks T6 und T7 auch gefährliche Abfälle gelagert werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Altemulsionen und Altöl der Sammelkategorie 1 gemäß Anlage 1 der Altölverordnung (AltöIV). Eine Vermischung der Lagermedien Altöle, Altemulsionen und Heizöl ist dabei ausgeschlossen.

Es findet somit keine Erweiterung der bestehenden Anlage statt. Ebenso werden keine baulichen oder sonstigen anlagentechnischen Umbaumaßnahmen oder Änderungen durchgeführt.

Alle vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Verkehrswege, Rangierflächen und Einrichtungen für die Ein- und Auslagerung, werden weiterhin unverändert genutzt.

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert (von 07:00 bis 17:00 Uhr).

Mit der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung betreibt die Fa. TGV Grundstücksverwaltungs GmbH am Standort Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim, Flurstück 19489/14, zwei gemäß folgenden Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen:

- 3.1 Nr. 9.2.1 mit Verfahrensart G (Anlage zur Lagerung von Heizöl) mit einer Lagerkapazität von maximal 18.900 Tonnen und
- 3.2 Nr. 8.12.1.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle) mit einer Lagerkapazität von maximal 7.125 Tonnen.

Folgende gefährliche Abfallarten sollen zukünftig gelagert werden:

a) Altemulsionen (Wassergehalt > 90 %, Ölgehalt < 5 %, Emulgator < 5 %)

AVV-Nummer	Bezeichnung
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und – lösungen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

b) Altöle der Sammelkategorie 1 (Wassergehalt < 20 %, Ölgehalt > 80 %)

AVV-Nummer	Bezeichnung
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

Aufgrund des Dichteunterschiedes der Abfälle ergibt sich eine maximale Lagerkapazität von 6.450 Tonnen für Altöle und von 7.125 Tonnen für Altemulsionen.

Alle Abfälle werden ausschließlich von Firma FKM Buster A&R GmbH, Holländerstr. 18 in 68219 Mannheim in das Abfallzwischenlager der Firma TGV verbracht.

Vor dem Transport der Abfälle durch Firma FKM Buster in das Zwischenlager der TGV, werden diese im Zwischenlager der Firma FKM Buster angenommen und gesammelt. Dort werden sie auch einer Eingangskontrolle unterzogen und im Labor analysiert. Somit werden nur bekannte und überprüfte Abfallchargen in das Zwischenlager der TGV verbracht. Es werden die Parameter Chlor (gesamt), Cyanide, Flammpunkt, PCB/PCT, Spaltbarkeit, Chromate, Feststoffe, Nitrit, pH-Wert und Wassergehalt ermittelt. Dabei werden zwei Rückstellmuster gezogen.

Auch die Vermischung der Abfälle wird von Firma FKM Buster A&R GmbH durchgeführt, welche mit Bescheid vom 17.10.1996, Az.: 63.31/Zi genehmigt ist.

Aufgrund der Vermischung wird der Großteil an Altölen mit dem Abfallschlüssel 13 02 05\* und der Großteil der Altemulsionen mit dem Abfallschlüssel 12 01 09\* an- und abtransportiert.

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt ausschließlich durch Tankkraft- oder Sammelfahrzeuge. Eine Anlieferung per Schiff oder Gebinden erfolgt nicht. Der Abtransport der Abfälle erfolgt mit großvolumigen Tankkraftfahrzeugen. Die Ein- und Auslagervorgänge erfolgen dabei analog zur Ein- und Auslagerung von Heizöl über die vorhandenen Verladeeinrichtungen.

Die Verwertung der Abfälle erfolgt für:

- Altöle der Sammelkategorie 1 durch Firma Petrolplus Mineralöl GmbH, Rottdamer Straße 17 in 68219 Mannheim und für
- Altemulsionen durch Firma FKM Buster A&R GmbH, Holländerstr. 18 in 68219 Mannheim.

Das Tankgartenvolumen der zwei Lagertanks T6 und T7 zur Lagerung gefährlicher Abfälle ist mit 6298 m<sup>3</sup> ausreichend groß bemessen. Somit kann neben einem Tankvolumen von 3750 m<sup>3</sup> noch ausreichend Löschwasser mit Löschschaum 2735 m<sup>3</sup> zurückgehalten werden kann.

## **4. Nebenbestimmungen**

### **4.1 Allgemeines**

- 4.1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4.1.2 Die Art und die Menge der gelagerten Abfälle inklusive Abfallschlüssel und Lagerort müssen tagesaktuell abrufbar sein.
- 4.1.3 Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebes oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.
- 4.1.4 Der An- und Ablieferverkehr ist auf die Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr beschränkt.
- 4.1.5 Die Lagerhöchstmenge beträgt 7.125 Tonnen für gefährliche Abfälle und 19.000 Tonnen für Heizöl. Der Umschlag an gefährlichen Abfällen beträgt maximal 700 Tonnen pro Tag.
- 4.1.6 Es dürfen nur Abfälle von der Firma FKM Buster A&R GmbH, Holländerstr. 18 in 68219 Mannheim angeliefert und eingelagert werden. Die Abfälle sind zuvor entsprechend den Antragsunterlagen zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind zu dokumentieren und am Standort Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim vorzuhalten.
- 4.1.7 Die Abfallanlieferung und der Abfallabtransport in Kleingebinden, IBC oder Schiff ist nicht zulässig.

## **4.2 Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz**

- 4.2.1 Sofern mehr als 38 Fahrzeugbewegungen pro Tag beabsichtigt sind, ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unaufgefordert eine aktualisierte Schallausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 4.2.2 Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände sind gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 4.2.3 Der Flammpunkt der eingelagerten Abfälle muss mehr 60°C betragen.
- 4.2.4 Es ist alle sechs Monate, erstmalig spätestens sechs Monate nach dem entsprechend Nummer 1.6 dieses Bescheides uns mitgeteilten Datums, ein Nachweis über die Störfallrelevanz der in beiden Tanks vorhandenen Abfälle zu erbringen. Hierzu ist pro Lagertank mindestens eine repräsentative Probe zu entnehmen. Zur Probennahme ist die Richtlinie LAGA PN 98 bzw. die DIN 51750 (Teil 1 bis 3) zu beachten.  
Der Gehalt an gefahrstoffbestimmenden Einzelsubstanzen, Gruppen oder Summenparameter ist dabei durch ein unabhängiges, akkreditiertes Labor bestimmen zu lassen.
- 4.2.5 Die angenommenen Abfälle dürfen keine der unter den Punkten a) bis d) in Kapitel 5.2.6 zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Luft) vom 18. August 2021 genannten Merkmale aufweisen.
- 4.2.6 Eine Auflistung der Art und Menge der gelagerten Abfälle und Stoffe ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.7 Für das Objekt sind nach Inbetriebnahme und in Absprache mit der Feuerwehr Mannheim Feuerwehrpläne anzufertigen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Bei baulichen Veränderungen oder Änderungen der Nutzungen sind die Feuerwehrpläne fortzuschreiben.

Für die Richtigkeit des Inhalts ist der Ersteller der Unterlagen verantwortlich.

Hinweise:

- a) Auf die Arbeitsstättenverordnung Anhang 2.2 und die Technische Regel Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ wird hingewiesen.

### **4.3 Gewässerschutz**

- 4.3.1 Zur Rückhaltung von Altemulsion ist das Abwassernetz mit einer geeigneten Verschlussvorrichtung zu versehen. Diese ist bei Verladevorgängen auf dem TKW-Abfüllplatz geschlossen zu halten. Dies ist einer Betriebsanweisung festzuhalten. Das Anlagenpersonal ist dahingehend zu unterweisen. Die Verschlussvorrichtung ist jährlich wiederkehrend auf Dichtheit zu kontrollieren.
- 4.3.2 Das Abwassernetz dient als Rückhaltung für den Abfüllplatz bei Verladevorgängen mit Altemulsion. Daher wird es prüfpflichtiger Teil der Anlage. Es ist regelmäßig wiederkehrend entsprechend DWA-A 787 zu prüfen.
- 4.3.3 Der Leichtflüssigkeitsabscheider sowie die zuführenden Rohrleitungen am Abfüllplatz sind wiederkehrend gemäß DIN 1999-100 in Verbindung mit EN 858 Generalinspektionen sowie Dichtheitsprüfungen zu unterziehen.
- 4.3.4 Oberirdische Rohrleitungen außerhalb von Auffangräumen sind nach DWA-A 780-1 zu dokumentieren und zu prüfen.
- 4.3.5 Die Flachbodentanks sind gemäß DWA-A 788 Kapitel 4 (Weiterbetrieb bestehender Flachbodentanks) wiederkehrend zu prüfen.
- 4.3.6 Das für Abfüllvorgänge auf dem Abfüllplatz erforderliche Rückhaltevolumen ist gemäß DWA-A 785 zu berechnen und das vorhandene ausreichende Rückhaltevolumen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

### **4.4 Sicherheitsleistung**

- 4.4.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs.3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED],- € zu erbringen.
- 4.4.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen. Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die zu erbringende oder bereits erbrachte Bürgschaft ganz oder teilweise durch eine andere Sicherheit ersetzt werden.

- 4.4.3 Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.
- 4.4.4 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.
- 4.4.5 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.
- 4.4.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

- 4.4.7 Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
  - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

## **5. Gründe**

### **5.1 Genehmigungsverfahren**

Die TGV Grundstücksverwaltungs GmbH hat mit Antrag vom 06.04.2022, eingegangen am 11.05.2022, die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von Heizöl auf ihrem Betriebsgelände Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim, Flurstück 19489/14 und zum Betrieb der geänderten Anlage beantragt.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle in den Lagertanks T6 und T7 der insgesamt sechs vorhandenen Lagertanks für Heizöl. Die bestehende Anlage mit einer Lagekapazität von insgesamt 18.900 Tonnen für Heizöl ist gemäß Nummer 9.2.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigt.

Zusätzlich sollen nun in den zwei Lagertanks mit einem Nennvolumen von jeweils 3.750 m<sup>3</sup> maximal 7.125 Tonnen (für Altemulsionen) gefährliche Abfälle gemäß Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs zur 4. BImSchV gelagert werden. Für Altöle beträgt die maximale Lagerkapazität aufgrund der unterschiedlichen Dichte 6.450 Tonnen. Zeitweilig gelagert werden sollen dabei ausschließlich Altemulsionen und Altöle der Sammelkategorie 1. Die genehmigte Lagerkapazität für Heizöl bleibt unverändert.

Für den genannten Antrag hat das Regierungspräsidium ein förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG für eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs zu dieser Verordnung durchgeführt. Damit verbunden war die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG, vgl. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“, Nr. 9.2.1.3) und der 9. BImSchV.

Die Prüfung wurde als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Das Änderungsvorhaben bezieht sich dabei im Sinne des UVPG ausschließlich auf die Heizöllagerung. Die Lagerung gefährlicher Abfälle (hier Altemulsionen und Altöle Sammelkategorie 1 gemäß AltöIV) ist nicht in der Liste „UPV-pflichtiger Vorhaben“ geführt.

Gemäß § 10 BImSchG wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

Stadt Mannheim:

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
- Feuerwehr und Katastrophenschutz

Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH

SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH

Von den genannten Behörden oder Träger öffentlicher Belange wurden keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Das Vorhaben wurde am 29.07.2022 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der der Stadt Mannheim öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 25.10.2022 sowie ggf. den folgenden Werktag bestimmt.

Die Antragsunterlagen lagen, jeweils einschließlich, vom 09.08.2022 bis zum 08.09.2022, bei der Stadt Mannheim und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 09.08.06.2022 zu laufen und endete am 10.10.2022. In dieser Frist wurden keine Einwendungen erhoben. Unter Berücksichtigung der fehlenden Einwendungen bestand damit keine Notwendigkeit, eine öffentliche Erörterung durchzuführen. Der Erörterungstermin wurde am 13.10.2022 aufgehoben. Die Aufhebung wurde am 13.10.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Internetseite der Stadt Mannheim öffentlich bekannt gemacht

## 5.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung war zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen.

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs.1 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung 4.2.5 dient der Einhaltung der Vorgaben der TA-Luft. Werden die dort genannten stofflichen Merkmale erfüllt, wären die Maßgaben des Kapitels 5.2.6 der TA-Luft relevant und einzuhalten.

Die bestehende sowie die geänderte Anlage sind nicht gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV) erlaubnispflichtig, da nur Stoffe und Abfälle mit einem Flammpunkt von mehr als 23 Grad Celsius gelagert werden dürfen.

### 5.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.2.1.3 und Anlage 3 des UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe: Die bestehende Lageranlage für Heizöl wird nur dahingehend geändert, dass in zwei der sechs vorhandenen Lagertanks zusätzlich auch gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden können. Die maximale Lagerkapazität ändert sich nicht. Bauliche Maßnahmen werden durch die geplante Änderung nicht erforderlich. Auch alle weiteren betrieblichen Abläufe erfolgen weiterhin in den bereits vorhandenen Einrichtungen. Weiterhin weisen die zulässigen Abfälle (Altemulsionen und Altöle der Sammelkategorie 1) vergleichbare oder geringere Gefahrenmerkmale als das bisher gelagerte Heizöl auf. Die Anlage befindet sich im Sondergebiet Hafen, ohne besonders schutzbedürftige Umgebung. Es werden keine neuen Flächen beansprucht. Es sind lediglich Anlagenteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Dabei ist der Steiger der vorhandenen Schiffsverladung von HQ100 und die Abfüllfläche für Tankwagen von HQ-Extrem betroffen. Im Überschwemmungsfall werden die betroffenen Anlagenteile außer Betrieb genommen, leer gestellt und durch organisatorische Maßnahmen gesichert.

Die Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 17.10.2022 auf der Webseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

### 5.2.2 Störfallverordnung

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die Abfallstoffe zur zeitweiligen Lagerung durch die Firma TGV untersucht und im Rahmen der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12.

BlmSchV) bewertet. Demnach konnten die Abfälle nicht als relevant im Sinne der 12. BlmSchV eingestuft werden.

Bei der Analyse und Einstufung der Abfälle wurden Erfahrungswerte durch die Firma FKM Buster A&R GmbH, Holländerstr. 18 in 68219 Mannheim sowie Laboranalysen herangezogen.

Altemulsionen wurden entsprechend den Regelungen der TRGS 201 bewertet. Dabei wurden die relevanten Einzelsubstanzen und deren Gehalt im Abfallgemisch ermittelt. Damit wurde auf die Gefahrenmerkmale der Altemulsionen geschlossen, welche keine Relevanz im Sinne der 12. BlmSchV aufweisen.

Für Altöle der Sammelkategorie 1 wurden Analysen der PetroLab GmbH, Brunckstraße 12 in 67346 Speyer sowie eine Analyse zur biologischen Abbaubarkeit und Daphnientest durch die Eurofins Umwelt Südwest GmbH vorgelegt. Die biologische Untersuchung der Wassergefährdung durch die Altöle durch das Labor der Eurofins (Prüfberichtsnummer AR-20-JN-000313-01) wurde anhand einer Mischprobe über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt. Als Ergebnis konnte den Altölen das Gefahrenmerkmal H 413 zugeordnet werden, welches nicht relevant im Sinne der 12. BlmSchV ist. Dieser Einstufung wurde im Genehmigungsverfahren gefolgt, was jedoch aufgrund möglicher Änderungen in der Zusammensetzung der Abfälle eine Überwachung der im Antrag ermittelten Analyseergebnisse erforderlich macht (siehe hierzu Nebenbestimmung 4.2.4). Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abfälle zukünftig ein höheres Gefährdungspotential als angenommen aufweisen und der Betrieb des Tanklagers der TGV einen Betriebsbereich der oberen Klasse darstellen könnte.

Die aktuelle Einstufung als Betriebsbereich der unteren Klasse wird folglich aufgrund der Lagermenge von 18.900 Tonnen Heizöl unverändert beibehalten.

Nebenbestimmung 4.2.4 soll die Störfallrelevanz der gelagerten Abfälle, insbesondere der toxikologischen sowie gewässergefährdenden Eigenschaften, ausschließen. Sofern durch die Prüfung der Abfälle aufgrund der Konzentration der enthaltenen gefährlichen Stoffe eine Störfallrelevanz ausgeschlossen werden kann, ist diese einer ökotoxikologischen Charakterisierung mit biologischen Prüfungen zu bevorzugen.

### 5.2.3 Wasserrecht

Bestandteil der vorgelegten Antragsunterlagen zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle ist ein Gutachten einer sachverständigen Person nach § 53 AwSV. Der Sachverständige des TÜV Süd Industrie Service kommt in seinen Gutachten P-IS-AN1-MAN-21-08-3140820-18120618 vom 17.08.2021 zum Ergebnis, dass die geplanten Anlagen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG entsprechen und die Anforderungen an technische, organisatorische und infrastrukturelle Maßnahmen erfüllt sind.

Hierin wird ausdrücklich die, auf langjährige Betriebserfahrung zurückzuführende, Beständigkeit der eingesetzten Werkstoffe gegenüber den Lagermedien aufgeführt.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.3 sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG i.V. mit den im WHG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

#### 5.2.4 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der **maximal zulässigen Menge** an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das o. a. Urteil des BVerwG vom 13.03.2008). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsor-

gungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aufgrund der Entsorgungskosten für den Abfallschlüssel 12 01 09\* von 70,00 € Netto pro Tonne. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von [REDACTED] € (Brutto). Zzgl. 15 % Transportkosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] €.

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde von der Antragstellerin eine Sicherheitsleistung (inkl. Tankreinigung) von [REDACTED] € vorgeschlagen. Diesem Vorschlag kann gefolgt werden und der Betrag der Sicherheitsleistung wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Ziffer 4 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung - in Ausübung des Auswahlermessens zur Art des Sicherungsmittels - sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht kommt. Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

## **6. Gebühr**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 23.09.2021 (GebVO UM) in der aktuell geltenden Fassung und den Nummern 8.8.2 und 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (Geb-Verz UM).

Gebühr nach Nummer 8.8.2 (Genehmigung mit Vorprüfung nach UVPg)

125 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.4.1 [REDACTED] €

Herleitung der Gebühr nach Nummer 8.8.2:

Gebühr nach Nummer 8.4.1 (Gebühr zur Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG)

100 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 [REDACTED] €

Gebühr nach Nummer 8.1 (Genehmigung nach § 4 BImSchG)

1,5 Prozent von 25.000 € [REDACTED] €

Gebühr nach Nummer 13.6.1 (Eignungsfeststellung nach § 63 WHG):

50 – 10.000 € [REDACTED] €

Die Gesamtgebühr nach Investitionskosten würde sich damit auf [REDACTED] € belaufen. Entsprechend Anmerkung (2) zur Nummer 8 des Geb-Verz UM wird die Gebühr folglich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand ermessen zzgl. der Gebühr nach Aufwand gemäß Nummer 13.6.1:

0,5 Arbeitsstunden im mittleren Dienst (56,00 €/h),

2,5 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst (68,00 €/h),

32 Arbeitsstunden im höheren Dienst (85,00 €/h).

Ergibt eine Gesamtgebühr von [REDACTED] € zzgl. [REDACTED] € [REDACTED] €

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-

Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02,  
BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben ange-  
führte Kassenzeichen an.

Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der Online-Zahlung.

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.